Haese
Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Nr. 0500.1/2

„Brunnenstraße/Oststraße“ in Granterath

(Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg)

Artenschutzprüfung (Stufe I+II)

April 2020

1 Aufgabenstellung

Am Ostrand von Granterath soll auf freiem Feld durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ ein neues Wohngebiet mit ungefähr 18 Baugrundstücken erschlossen werden. Dazu ist der Neubau eines Stichweges von der Brunnenstraße aus geplant. Das Baugebiet reicht dann bis zur Oststraße, bindet dort aber nicht an. Ein für diese Erschließung nicht erforderlicher Teil der Brunnenstraße verläuft als für den Kfz-Verkehr gesperrter Fuß- und Anliegerweg durch Gartenland mit z.T. älterem Baumbestand (Titelfoto vom 22.5.2019), das aktuell eine attraktive Ortsrandeingrünung sicherstellt. Diese Grünflächen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht direkt berührt, lägen künftig aber nicht mehr am Ortsrand, sondern würden durch die Bebauung vom freien Landschaftsraum abgeschnitten.

In der Bauleitplanung müssen grundsätzlich die Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Daher ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können. In diesem Rahmen ist generell gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten. In Stufe II wurde anschließend das Vorkommen bestimmter Arten, bei denen ein Konflikt erwartet werden konnte, näher untersucht.

Es gibt im Plangebiet keine geschützten Biotoptypen, aber der oben genannte vielfältig strukturierte und historisch gewachsene Ortsrand mit hohem Grünflächenanteil, der durch das Plangebiet vom freien Landschaftsraum abgeschnitten wird, wird in das Untersuchungsgebiet dieser Artenschutzprüfung einbezogen, weil Auswirkungen auf hier möglicherweise ansässige Tierarten nicht ausgeschlossen werden können.

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 4903 Erkelenz im betroffenen 2. Quadranten insgesamt Vorkommen von 32 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt, deren mögliche Betroffenheit hier zu prüfen ist:

2. 1 Säugetiere:

Abendsegler	*Nyctalus noctula*	
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	**4 Arten**

2.2 Vögel:

Baumpieper	*Anthus trivialis*	
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	
Feldsperling	*Passer montanus*	
Grauammer	*Emberiza calandra*	
Habicht	*Accipiter gentilis*	
Kiebitz (Rast und Brut)	*Vanellus vanellus*	
Kleinspecht	*Dryobates minor*	
Krickente	*Anas crecca*	
Kuckuck	*Cuculus canorus*	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	
Rebhuhn	*Perdix perdix*	
Schleiereule	*Tyto alba*	
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	
Sperber	*Accipiter nisus*	
Star	*Sturnus vulgaris*	
Steinkauz	*Athene noctua*	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	
Wachtel	*Coturnix coturnix*	
Waldkauz	*Strix aluco*	
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	
Waldohreule	*Asio otus*	
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	**28 Arten**
		32 Arten

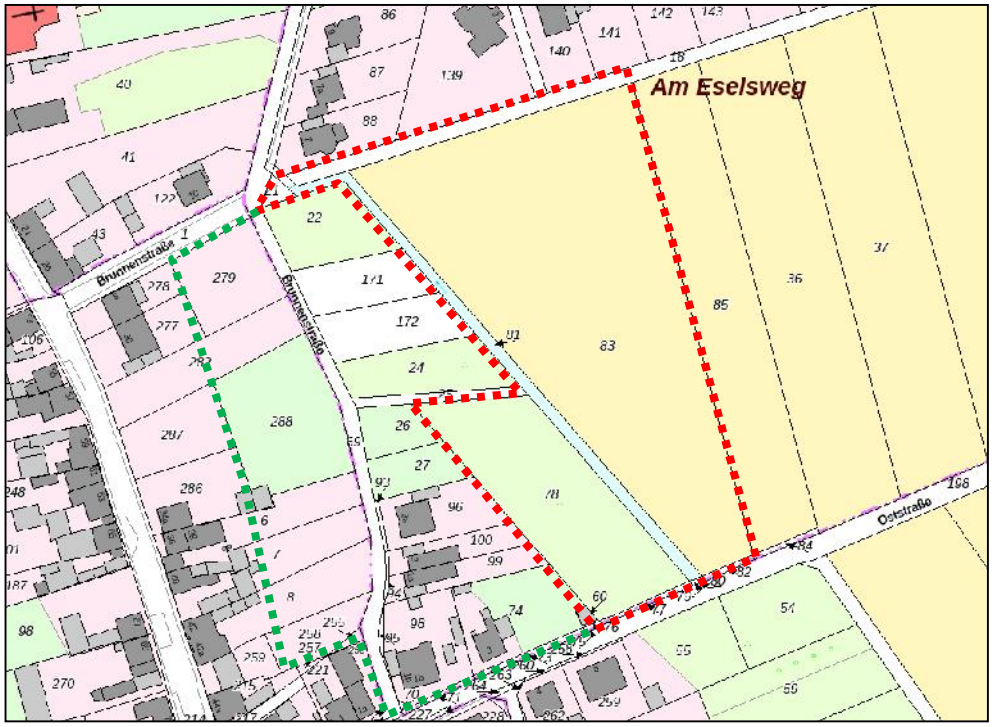

Das Plangebiet (rot) liegt vor dem östlichen Ortsrand. Der bisherige Ortsrand wurde in das Untersuchungsgebiet einbezogen (grün). Maßstab ca. 1 : 2.000

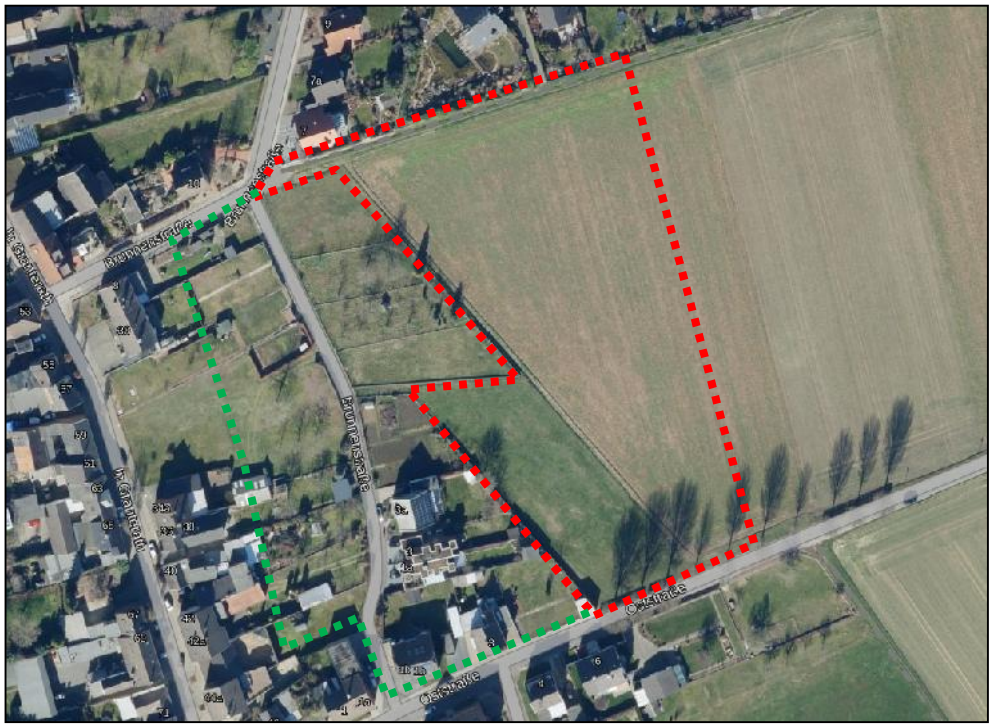

Das engere Plangebiet umfasst nur Felder, eine Baumreihe und einen Graben. Beidseitig der Brunnenstraße gibt es altes Gartenland. Maßstab ca. 1 : 2.000

3 Vorprüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Zu prüfen sind vier Fledermausarten. Das Plangebiet selbst bietet für diese Tiergruppe aber generell keine geeigneten Strukturen, weil sie aufgrund ihrer Echolotorientierung bevorzugt entlang von Leitlinien fliegen, die über offenem Feld fehlen. Quartiere gibt es im Bereich der offenen Feldflur ohnehin nicht.

Das künftig von Bebauung eingeschlossene Areal beidseitig der Brunnenstraße weist dagegen sehr attraktive Bereiche mit Obstgärten oder großen Gärten mit Gehölzbestand auf, die hervorragende Jagdbedingungen bieten. Einzelne Gehölze könnten hier auch als Quartiere bedeutsam sein. Vor allem ist im Ort aber mit Gebäudebewohnenden Arten zu rechnen, die im Ortsrandbereich Jagdgebiete brauchen, weil die offene Agrarlandschaft weiter außerhalb der Bebauung Fledermäusen aufgrund der intensiven Nutzung nichts bietet. Die ältere Bebauung im Umfeld der Brunnenstraße ist auch recht verwinkelt, sodass hier geeignete Quartiere bestehen müssten. Grundsätzlich kann es aber im gesamten Bereich des Ortes Fledermausquartiere geben, von wo aus Tiere zur Jagd in das Umfeld der Brunnenstraße fliegen.

Im Winter lässt sich die Frage eines Vorkommens von Fledermäusen wegen der mangelnden Aktivität oder gar Abwesenheit der Tiere nicht weitergehend klären. Eine qualifizierte Beurteilung der Situation würde gezielte Untersuchungen durch ein entsprechend ausgestattetes Fachbüro (z.B. mithilfe von Ultraschall-Detektoren) über einen längeren Zeitraum während der Aktivitätsperiode der Tiere erfordern. Zu rechnen wäre hier mit **Zwerg**- und **Breitflügelfledermäusen**. Dagegen sind **Abendsegler** und **Braunes Langohr** eher Waldtiere.

Eine solche Untersuchung wird hier aber im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht für erforderlich gehalten, da durch ihn in die kritischen Strukturen nicht direkt eingegriffen wird. Fledermäuse benötigen keinen Flugkorridor über das zur Bebauung vorgesehene freie Feld. Innerhalb des Plangebietes ist für sie möglicherweise die Baumreihe aus Ulmen entlang der Oststraße von Bedeutung, weil sich diese Baumkronen von ihnen sehr gut nach Insekten absuchen lassen. Insofern ist es richtig, die Erhaltung der Baumreihe durch Festsetzung eines Grünstreifens, den Verzicht auf eine Anbindung der Erschließungsstraße an die Oststraße und die Vermeidung einer Straßenrandbebauung dort sicherzustellen.

Der Schutz von Fledermäusen im Bereich des Ortsrandes im Umfeld der Brunnenstraße außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes müsste dann näher geprüft werden, wenn hier künftig eine weitergehende Planung verfolgt wird. Es ist später auch hier vorgesehen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Es kann dann in Frage kommen, Erhaltungsfestsetzungen für bestimmte Grünflächen zu treffen.

Aufgrund von allgemeinen Kenntnisdefiziten kann zudem das Vorkommen weiterer, auch seltenerer Fledermausarten vor Ort keineswegs von vornherein ausgeschlossen werden. Auch deshalb wäre eine generelle Fledermausuntersuchung wegen der sehr günstigen Strukturen in diesem künftig zu beplanenden Gebiet durchaus notwendig, im aktuellen Plangebiet aufgrund fehlender solcher Strukturen jedoch nicht.

Generell kann bei Anwesenheit von bestimmten Fledermausarten auch eine Beschränkung von Außenbeleuchtungen durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich sein, damit die zwischen dem alten Ortsrand und dem Plangebiet verbleibenden Grünflächen nachts hinreichend dunkel bleiben. Nur die Zwergfledermaus wäre in dieser Hinsicht unproblematisch, weil sie sogar bevorzugt in beleuchteten Bereichen jagt. Eine solche Festsetzung gemäß Kapitel 4 (weiter unten) kann aber auch prophylaktisch ohne nähere Untersuchung getroffen werden.

3.2 Vögel

Die Greifvogelarten **Mäusebussard, Habicht** und **Sperber** bauen mehrjährig genutzte Horste in Bäumen. Das Untersuchungsgebiet wurde deshalb am 28.2.2020 aufgesucht, um die unbelaubten Bäume entsprechend überprüfen zu können. Es wurden dabei zwei Nester in den Alleebäumen an der Oststraße gefunden, von denen eines groß genug war, um von Greifvögeln stammen zu können. Es kann nun aber frühestens zu Beginn der Brutzeit Ende März geklärt werden, ob es sich nicht doch um nur ein Nest von Rabenvögeln handelt. Sowohl Rabenkrähen als auch ein Mäusebussard waren zum Zeitpunkt der Begehung im Umfeld anwesend.

Aufgegebene Horste solcher größerer Vögel werden auch von der **Waldohreule** angenommen, die selbst keine Nester baut. Das größere der beiden gefundenen Nester könnte also auch von ihr bewohnt sein. Dies muss durch mindestens eine nächtliche Begehung im März näher überprüft werden. Grundsätzlich können sowohl Greifvögel als auch Waldohreulen durchaus auch im Siedlungsgebiet brüten, aber eine zu große Nähe von Bebauung zu einem Brutplatz wäre kritisch zu bewerten.

Turmfalken nutzen als Baum- oder Gebäudebrüter möglichst aus dem Bestand herausragende Strukturen (z.B. Kirchen, Einzelgehöfte, Solitärbäume). Nach dem Verbreitungsatlas „Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens“ (2013) ist die Art mit 4-7 Brutpaaren im Quadranten vertreten. Dies entspricht ungefähr der Anzahl von Ortslagen, sodass in jeder Ortschaft mit einem Brutpaar gerechnet werden kann. Im Plangebiet gibt es solche herausragenden Strukturen nur in Form der Baumreihe an der Oststraße. Daher kommt auch der Turmfalke als möglicher Nutzer der in diesen Bäumen gefundenen Nester in Frage. Dies lässt sich Ende März klären.

Das bisher einzige Vorkommen des **Wanderfalken** in Erkelenz befindet sich in der Innenstadt, weil diese Art verdichtete oder voluminösere Baustrukturen sucht. In dörflichen Lagen kommen Wanderfalken nicht vor.

Die **Schleiereule** ist eher ein typischer Dorfbewohner in der Agrarlandschaft. Ihre Siedlungsdichte von 4-7 Paaren im Kartenquadranten lässt genau wie beim Turmfalken auf ein Vorkommen in praktisch jedem Ort schließen. Ein möglicher Brutplatz wäre in Granterath aber sicherlich nicht im Bereich der Wohnbebauung im Umfeld der Brunnenstraße zu suchen, sondern da, wo es noch landwirtschaftlich geprägte Bebauung (z.B. Scheunen) gibt. Schleiereulen benötigen Grünland als Jagdgebiet. Grünland ist im Umfeld von Granterath ein limitierter Faktor, weil die umgebende Agrarlandschaft fast ausschließlich ackerbaulich genutzt wird. Insofern kann der Verlust der Wiese im Plangebiet kritisch gesehen werden. Andererseits hat die Schleiereule große Reviere (bis 50 ha), sodass ein mögliches Vorkommen im Ort die gesamten verbliebenen Ressourcen nutzen könnte und nicht auf jede einzelne Parzelle angewiesen ist.

Als weitere Eulenart könnte auch der **Steinkauz** in diesem Ortsrandbereich vorkommen. Es gibt aus dem Jahr 2003 sogar einen Brutnachweis im nordöstlichen Teil von Granterath, der von der regionalen Naturschutzbundgruppe (NABU) dokumentiert wurde. Dieser Bereich ist heute bebaut und wurde in einer späteren Erhebung 2006/07 nicht mehr kartiert. Es ist unwahrscheinlich, dass es heute noch ein Steinkauzrevier im Umfeld der Brunnenstraße gibt. Es fehlen auch beweidete Grünlandflächen, die für ihn besser geeignet sind. Es ist aber sinnvoll, dies zumindest durch eine gezielte nächtliche Begehung zur Balzzeit im März zu überprüfen. Falls er doch vorkommt, wäre der Verlust der Grünlandfläche im Plangebiet allerdings kritisch zu sehen, weil der Steinkauz kleine Reviere (bis 5 ha) besetzt und er im Umfeld kaum noch hinreichend weiteres Grünland als Jagdgebiet findet.

Der **Waldkauz** kann als Brutvogel im Plangebiet dagegen ausgeschlossen werden, weil seine Ansprüche hinsichtlich größerer Baumbestände hier nicht erfüllt sind. Das Gleiche gilt für den selteneren **Wespenbussard.** Auch der **Waldlaubsänger** und der **Schwarzspecht** kommen nur im Wald vor. Der **Baumpieper** bevorzugt junge Entwicklungsstadien des Waldes.

Nur dem **Kleinspecht** genügen kleinere Gehölzflächen oder sogar einzelne Bäume, wobei er aber Weichhölzer, Obstbäume oder alte Eichen mit hohem Totholzanteil bevorzugt. Solche (Obst-)Bäume gibt es im engeren Plangebiet nicht, aber im benachbarten Umfeld der Brunnenstraße. Für den Kleinspecht gilt daher ebenso wie für die Fledermäuse, dass die Durchführung des Bebauungsplanes keine Nachteile hat, aber vor einer künftigen Bebauung im Bereich der Brunnenstraße sein Vorkommen überprüft werden müsste.

Die Gruppe der Vögel der offenen Feldflur ist im Plangebiet nicht betroffen. **Kiebitz, Feldlerche** und **Wachtel** brüten nur in weiträumig offener Landschaft, wo es weder Kulissen aus Gebäuden noch aus Bäumen gibt. Weil das Plangebiet zwischen bestehender Bebauung und der Baumreihe an der Oststraße liegt, wird dieser Bereich von diesen Arten ohnehin gemieden.

Feldsperlinge meiden Siedlungsrandlagen wegen der Konkurrenz durch Haussperlinge. Sie brüten weiter draußen in der Feldflur, benötigen hier aber Feldgehölze als Brutplätze. Da es diese im Plangebiet nicht gibt, sind Feldsperlinge hier auch nicht zu erwarten. Die wesentlich seltenere **Grauammer** und das **Rebhuhn** sind Bodenbrüter, die aber einzelne Gebüschstrukturen in der Feldflur benötigen, die eine Art zur Nutzung als Singwarten, die andere zur Deckung. Selbst der Graben, der das Plangebiet durchzieht, weist keinen Böschungsbewuchs auf, der dies erfüllen könnte.

Auch die beiden im weitesten Sinne an Wasser oder dynamische Biotope (z.B. Kiesgruben) gebundenen Arten **Uferschwalbe** und **Krickente** finden in Granterath keinerlei Lebensraum.

Turteltauben und **Kuckuck** sind heute auf naturnah verbliebene strukturreiche Landschaften beschränkt, kamen aber früher auch in Siedlungsgebieten vor. Da gemäß dem Brutvogelatlas NRW im gesamten Kartenquadranten bei beiden Arten nur noch mit 2-3 Paaren zu rechnen ist, ist ihr Vorkommen in Granterath auszuschließen.

Sowohl **Mehlschwalben** als auch **Rauchschwalben** brüten ausschließlich an oder in Gebäuden. Im eigentlichen Plangebiet finden sie keine bedeutsamen Strukturen. Mögliche Brutvorkommen im Bereich des Gebäudebestandes im Umfeld der Brunnenstraße oder auch des restlichen Dorfes erleiden durch den Bebauungsplan keine Nachteile.

Star und **Bluthänfling** sind typische Vogelarten an dörflichen Ortsrändern. Stare brüten in Baumhöhlen oder in Nischen an Gebäuden. Bluthänflinge brüten in dichten Hecken oder jungen Nadelbäumen. Alle diese Brutmöglichkeiten gibt es im engeren Plangebiet nicht, sodass dieses für diese Arten ohne Bedeutung ist. Das Umfeld der Brunnenstraße bietet dagegen auch für diese beiden Arten hervorragende Strukturen, sodass mit ihrem Vorkommen hier zu rechnen ist. Die Umsetzung des Bebauungsplanes stellt dies aber nicht in Frage. Nur eine Bebauung direkt entlang der Brunnenstraße wäre kritisch zu beurteilen und würde eine vorherige Revierkartierung erfordern, um den Brutbestand zu ermitteln.

4 Ergebnisse der Stufe II der Artenschutzprüfung

Nach dem Handbuch der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005) ist es erforderlich, dass im März während der Balzzeit innerhalb dreier verschiedener Dekaden (10-Tages-Zeiträume) bei geeigneten Wetterlagen (trocken, windstill, möglichst unbewölkt) nachts Begehungen erfolgen, wobei auch eine Tonattrappe eingesetzt wird. Nur wenn bei keinem dieser optimierten Termine ein Steinkauz feststellbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass er tatsächlich nicht vorkommt. Diese Begehungen erfolgten am 3., 16. und 27.3.2020 und blieben alle ohne Nachweis. Dieses Ergebnis ist besonders plausibel, weil in allen diesen Nächten an anderen Standorten außerhalb von Erkelenz Steinkäuze feststellbar waren. Damit kommt der Steinkauz hier nicht (mehr) vor.

Die Nester in den Ulmen wurden am 28.3.2020 tagsüber überprüft. Es wurden hier ausschließlich Aktivitäten von Rabenkrähen beobachtet. Es ist daher plausibel, dass diese Art die Nester besetzt. Es kann zudem ausgeschlossen werden, dass die tagsüber nicht nachweisbare Waldohreule eines dieser Nester besetzt hält, weil im Rahmen der Untersuchung zum Steinkauz auch die Waldohreule überprüft wurde. Damit ergaben sich aus der Stufe II insgesamt keine problematischen Ergebnisse.

5 Erforderliche Regelungen zur Außenbeleuchtung

Künstliche Beleuchtung stört viele Fledermausarten (nur wenige Arten jagen direkt an Lampen). Daher ist besonders im öffentlichen Straßenraum die Verwendung von für nachtaktive Tiere unauffälligen (auch Insekten schonenden), umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampflampen oder einer in der Wirkung vergleichbaren LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen (langwelligen) Bereich vorzusehen. Außerdem kann die Störwirkung von Licht durch Optimierung des Abstrahlwinkels und Leistungsreduzierung gemildert werden. Darauf ist bei der Durchführung des Bebauungsplans zu achten.

6 Schutzbedürftige landschaftsökologische Strukturen im Plangebiet

Die großen **Ulmen** entlang der Oststraße sind etwas Besonderes, weil wegen des Ulmensterbens seit Jahrzehnten kaum noch Ulmen erfolgreich gepflanzt wurden und aktuell nur wenige Bestände älterer Altersklassen existieren. Es ist deshalb geboten, die Erhaltung dieser Baumreihe (nicht nur als Brutplatz) sicherzustellen.

Der unauffällige Graben im Plangebiet hat offenbar keine Entwässerungsfunktion mehr und soll als solcher entfallen. Die im Plangebiet neu zu bauende Regenversickerungsanlage kann den Biotopwert des Grabens aber ungefähr ersetzen.

7 Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen. Im vorliegenden Fall ist das zur Bebauung vorgesehene Feld für die hier zu betrachtenden Arten nicht von Bedeutung. Amseln, Meisen, Zaunkönige oder Ringeltauben können tatsächlich in den Gärten eines Wohnsiedlungsgebietes eher Brutplätze finden als auf einem Acker. Auch der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt unberührt, da keine Gehölzfällungen erforderlich sind, bei denen unbeabsichtigt besetzte Nester zerstört werden könnten.

8 Zusammenfassendes Ergebnis der Artenschutzprüfung

Bei 22 von 28 Vogelarten kann ein Vorkommen im Plangebiet von vornherein aus Plausibilitätsgründen ausgeschlossen werden. Sollten einige dieser Arten in der direkten Umgebung vorkommen, sind bei ihnen negative Auswirkungen durch die Bebauung des Plangebietes nicht zu erwarten (z.B. Star oder Bluthänfling). Dies gilt auch für die Fledermausarten. Diese Arten wären erst bei einer Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes im Bereich der Brunnenstraße näher zu berücksichtigen.

Bei zwei Nestern in Bäumen an der Oststraße wurde zu Beginn der Brutzeit im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung geklärt, ob hier empfindliche Greifvogel- oder Eulenarten betroffen sein könnten. Dies konnte ausgeschlossen werden. Insbesondere das Vorkommen der nicht selbst zum Nestbau befähigten Waldohreule wurde dazu bei drei nächtlichen Terminen überprüft. Tagsüber waren hier nur Rabenkrähen anwesend.

Außerdem wurde bei den gleichen nächtlichen Terminen untersucht, ob der Steinkauz noch am östlichen Ostrand von Granterath vorkommt. Für ihn hätte das benachbarte Umfeld der Brunnenstraße mit seinen (Obst-)Gärten von Bedeutung sein können, wo er früher auch tatsächlich vorkam. Dies ist aber nicht mehr der Fall.

Damit ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ in Granterath nicht damit zu rechnen, dass artenschutzrechtlich problematische Tatbestände eintreten, die der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen könnten.

Aufgestellt:
Stolberg, den 8. April 2020

Anlage: 8 Fotos (Seiten 12-15)

Diplom-Biologe Ulrich Haese: Ökologische Gutachten, Landschaftsplanung, Artenschutz
Von-Werner-Straße 34 52222 Stolberg/Rhld Tel. 02402/12757-0 mobil 0162/2302085 e-mail: bfu-wieland@t-online.de

Die Brunnenstraße soll am Ortsrand bis zum nächsten Acker weitergeführt werden, um diesen als Bauland zu erschließen. (alle Fotos vom 12.5.2019)

Blick auf die betroffene Ackerfläche von der Oststraße aus. Im Hintergrund das Haus an der Ecke Brunnenstraße, wo die Erschließung beginnen soll.

Ein Teil des Plangebietes direkt vor dem Ortsrand ist eine Wiese. Grünland wäre für Eulen als Jagdgebiet essentiell, wenn es hier welche gäbe.

An der Oststraße steht eine Alleebaumreihe aus großen Ulmen, was selten ist. Zu ihrem Schutz ist ein durchgängiger Grünstreifen vorgesehen.

In den Gärten an der Brunnenstraße knapp außerhalb des Plangebietes wachsen Gehölze, die für Vögel und Fledermäuse bedeutsam sein können.

Es gibt hier auch noch unbebaute Parzellen mit dem Charakter dörflicher Obstgärten, die landschaftsökologisch sehr interessante Strukturen bieten.

Auf dem ersten Baum der Ulmen-Alleebaumreihe an der Oststraße gibt es ein Nest, dessen Urheber zu ermitteln war. (diese Fotos vom 28.2.2020)

Der im Sommer völlig trockene Graben, der quer durch das Plangebiet führt, enthält im Winter zumindest etwas Wasser.